



Biodiversität

Entwurf der Bundesregierung für ein Insektenschutzgesetz

Die Position des Industrieverbands Agrar e. V.

Frankfurt am Main, Dezember 2020



Inhalt

1.	Hintergrund	3
2.	Abstandsauflage von 10 Metern ist unverhältnismäßig	3
3.	Schutz der Kulturpflanzen in Schutzgebieten weiter ermöglichen	4
4.	Umfassende Folgenabschätzung unabdingbar	4



1. Hintergrund

Der globale Rückgang der Insektenpopulationen ist aus Sicht des Industrieverbands Agrar e. V. (IVA) ein ernst zu nehmendes Phänomen. Auch wenn noch nicht alle Gründe benannt werden können, gilt der Rückgang als wissenschaftlich belegt. Die Ursachen sind sicher multifaktoriell: Die Flächenversiegelung und „Lichtverschmutzung“ werden eine Rolle spielen, aber auch der Verlust an Lebensräumen in einer Agrarlandschaft, in der die Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten an Intensität zugenommen hat.

Aber: In der Landwirtschaft gibt es seit einigen Jahren eine Gegenbewegung. Begonnen hat es mit dem immer umfangreicher werdenden Anlegen von Blühstreifen, mit denen Landwirte Insekten ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen. Mittlerweile geht es auch weiter. Viele Landwirte schaffen zur Förderung von Insektenpopulationen in der Agrarlandschaft neben zusätzlichen Nahrungsangeboten auch verstärkt Nistplätze für Insekten, z. B. durch offen gehaltenen Boden.

Der IVA erarbeitet aktuell ein Biodiversitätsförderkonzept, das die Bedürfnisse von Insektenpopulationen im Naturraum explizit berücksichtigt. Es wird in den nächsten Jahren darauf ankommen, für Biodiversitätskonzepte die passenden Fördermöglichkeiten in der nationalen und europäischen Agrarumweltpolitik zu finden.

Geeignete Lebensräume bereitzustellen ist die zielgerichtete Art, in der Agrarlandschaft Insektenschutz zu betreiben. Durch moderne, driftreduzierende Anwendungstechnik können diese Räume vor dem Einfluss von Pflanzenschutzmitteln geschützt werden. Ferner gehört dazu eine Erweiterung der Fruchtfolge, das Schaffen von Netzwerken aus Blühstreifen und anderen Landschaftselementen, die Erhaltung von Brachland und Ruderalstandorten, der Schutz von nährstoffarmen Standorten vor Nährstoffeinträgen und schließlich der Schutz von Feuchtgebieten.

2. Abstandsaufgabe von 10 Metern ist unverhältnismäßig

Die im Insektenschutzgesetz vorgeschlagene Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach Ansicht des IVA hierzu nicht erforderlich. Der IVA arbeitet seit vielen Jahren intensiv mit Landwirtschaft und Beratung daran, dass jeder vermeidbare Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer auch vermieden wird.

Ein Abstand von 5 Metern bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Kombination mit geeigneter Ausbringungstechnik kann dies sicherstellen. Ein bewachsener Gewässerrandstreifen entlang der gesamten Länge des Gewässers ist hierzu nicht unbedingt erforderlich. Einen Abstand von 10 Metern bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln hält der IVA daher für unverhältnismäßig.



Auch wenn der IVA grundsätzlich für die Einhaltung von 5 Metern Abstand bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist, sollten Landwirte an Gewässern nicht übergeordneter Ordnung, also nicht erster und zweiter Ordnung, mit geringerem Abstand behandeln können, wenn die Anwendung der bestmöglichen driftreduzierenden Technik den Eintrag in das Gewässer verhindert und die Nichtbehandlung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Diese spezifische Regelung einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sollte nach Ansicht des IVA nicht im Wasserhaushaltsgesetz, sondern in dem spezifischen Fachrecht für Pflanzenschutz, dem Pflanzenschutzgesetz, bzw. der Pflanzenschutzanwendungsverordnung geregelt werden.

3. Schutz der Kulturpflanzen in Schutzgebieten weiter ermöglichen

Es ist nicht ungewöhnlich, dass komplette landwirtschaftliche Betriebe mit all ihren Produktionsflächen in Schutzgebieten wie FFH- oder Vogelschutzgebieten liegen. Diesen Betrieben darf es nach Ansicht des IVA nicht verwehrt sein, ihre Kulturen durch erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen zu schützen. Das grundsätzliche Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Vogelschutzgebieten hält der IVA für unverhältnismäßig und lehnt es ab.

Dort, wo eine Pflanzenschutzmaßnahme dem Schutzzweck des Schutzgebietes offensichtlich zuwiderläuft, müsste im Einzelfall und eventuell mit Ausnahme-genehmigung über die Rechtmäßigkeit und damit Durchführbarkeit der Maßnahme von den zuständigen Instanzen, in der Regel dem Pflanzenschutzdienst, entschieden werden.

4. Umfassende Folgenabschätzung unabdingbar

Die verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen des Aktionsprogramms Insekten-schutz werden erheblich in die heimische landwirtschaftliche Produktion eingreifen. Aus Sicht des IVA ist es daher unabdingbar, zunächst eine umfassende Fol-genabschätzung vorzunehmen.

Nach Branchenschätzungen schränken die Maßnahmen auf rund 2 Millionen Hek-tar der Anbaufläche in Deutschland die Möglichkeiten der Landwirte ein. Für eine verantwortliche Entscheidung muss verlässlich ermittelt werden, was dies für die ökonomische Leistungsfähigkeit der Betriebe und damit für den ländlichen Raum, für die Vielfalt der angebauten Kulturpflanzen und schließlich für unsere Fähigkeit zur Selbstversorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen bedeutet.



Ansprechpartner:

Dr. Friedrich Dechet
Industrieverband Agrar e. V. (IVA)
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Tel.: + 49 (69) 2556-1288
E-Mail: dechet.iva@vci.de